

Antrag

der Abg. Thomas Knapp u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Sicherheit des Betriebs des Kernkraftwerks Neckarwestheim I

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. seit wann ein Gutachten der ILK zur Sicherheit des Atomkraftwerks Neckarwestheim I (GKN I) vorliegt, das sich mit der Sicherheit des Kraftwerks im Katastrophenfall befasst und wer es wann in Auftrag gegeben hat;
2. mit welchen möglichen Gefahren (Erdbeben, Hochwasser, Terrorgefahr, Flugzeugabstürze etc.) sich dieses Gutachten befasst hat;
3. zu welchem Schluss das Gutachten hinsichtlich der Gefahrenlage/Sicherheit für das Kraftwerk GKN I kommt und welche Empfehlungen es gibt;
4. warum dieses Gutachten nicht veröffentlicht oder zumindest dem Landtag/dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wurde;
5. welche Konsequenzen die Atomaufsicht des Landes sowie der Betreiber aus diesem Gutachten ziehen bzw. bereits gezogen haben;
6. wem (und wann) dieses Gutachten zur Kenntnis gegeben wurde, insbesondere dem BMU, der Reaktorsicherheitskommission und dem Bundesamt für Strahlenschutz;

7. inwieweit ihr bekannt ist, ob es Erkenntnisse bzw. Untersuchungen innerhalb des Betreibers EnBW zur Störfall- und Erdbebensicherheit des GKN I gibt, und wenn ja, mit welchen wesentlichen inhaltlichen Aussagen.

06. 07. 2009

Knapp, Stehmer, Kaufmann, Grünstein, Rudolf, Stober SPD

Begründung

Laut Presseäußerungen soll ein Gutachten, bzw. eine Untersuchung zur Störfall- und Erdbebensicherheit zum GKN I vorliegen, in dem dem Kraftwerk eine eingeschränkte Tauglichkeit, bzw. Sicherheit bescheinigt wird. Angesichts des fortgeschrittenen Alters und der wiederholten Versuche, den Betrieb dieses alten Kraftwerks noch über die im Atomgesetz festgelegte Strommenge hinaus zu verlängern, sind solche Erkenntnisse von großem Interesse für Atomaufsicht wie auch die Öffentlichkeit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2009 Nr. 3-0141.5/36-14/4778 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Landesregierung ist kein Gutachten der ILK zur Sicherheit des Kernkraftwerks Neckarwestheim I bekannt. Die in der Begründung des Antrags erwähnten Presseäußerungen über ein Gutachten, bzw. eine Untersuchung zur Störfall- und Erdbebensicherheit zum Kernkraftwerk Neckarwestheim I sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Sollten mit dem Antrag die beiden Gutachten „Überprüfung des baulichen Schutzzustands von Kernkraftwerken“ und „Untersuchungen zu thermischen Auswirkungen eines Kerosinbrands“ im Auftrag der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) sowie die zugehörige Auswertung der ILK aus dem Jahr 2003 gemeint sein, so beziehen sich diese Unterlagen nicht auf das Kernkraftwerk Neckarwestheim I.

Die Landesregierung nimmt zu den nachfolgenden Ziffern 1 bis 6 jeweils im Hinblick auf den internen ILK-Bericht zum gezielten Absturz von Passagierflugzeugen auf Kernkraftwerke vom März 2003 und die beiden o. g. Gutachten Stellung.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. seit wann ein Gutachten der ILK zur Sicherheit des Atomkraftwerks Neckarwestheim I (GKN I) vorliegt, das sich mit der Sicherheit des Kraftwerks im Katastrophenfall befasst und wer es wann in Auftrag gegeben hat;

Die ILK hat die beiden Gutachten in den Jahren 2001 und 2002 in Auftrag gegeben und die Ergebnisse der Gutachten in einem internen ILK-Bericht zum gezielten Absturz von Passagierflugzeugen auf Kernkraftwerke vom März 2003 bewertet. Der ILK-Bericht und beide Gutachten liegen der Landesregierung seit 2003 vor.

2. mit welchen möglichen Gefahren (Erdbeben, Hochwasser, Terrorgefahr, Flugzeugabstürze etc.) sich dieses Gutachten befasst hat;

In beiden Gutachten wird der Schutzzustand der modernsten deutschen Kernkraftwerke der Bauserie „Konvoi“ gegen einen gezielten Absturz von Passagierflugzeugen untersucht.

3. zu welchem Schluss das Gutachten hinsichtlich der Gefahrenlage/Sicherheit für das Kraftwerk GKN I kommt und welche Empfehlungen es gibt;

Die Berechnungen in beiden Gutachten bezogen sich nur auf die modernsten deutschen Kernkraftwerke der Bauserie „Konvoi“. Zu anderen Anlagen wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Gutachten beziehen sich daher in Baden-Württemberg nur auf die Anlage GKN II. Für diese Anlage wird ein wirksamer Schutz gegen gezielte Angriffe mit großen Passagierflugzeugen bestätigt.

4. warum dieses Gutachten nicht veröffentlicht oder zumindest dem Landtag/dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wurde;

Aufgrund der Vertraulichkeit von Einzelheiten zu untersuchender Angriffsszenarien von Terroristen sowie der Schutzzustände der Kernkraftwerke hatten die Umweltminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen die Notwendigkeit gesehen, die im Auftrag der ILK erstellten Gutachten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH zu versehen und den bereits von der ILK als intern gekennzeichneten Bericht Nr. 12 nicht der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund wurde lediglich das Deckblatt des ILK-Berichtes Nr. 12 mit Hinweis auf die Vertraulichkeit seines Inhalts mit Schreiben vom 24. Juli 2003 allen Landtagsfraktionen und dem Umweltausschuss des Landtages übersandt. Die Antragsteller hatten seinerzeit die Vertraulichkeit offenbar akzeptiert. Da der Bericht die bisherigen vertraulichen Erkenntnisse der Landesregierung bestätigte und sich auch mit den Inhalten der vom BMU in Auftrag gegebenen GRS-Studie deckte, gab es keinen Anlass zur weiteren Erörterung.

5. welche Konsequenzen die Atomaufsicht des Landes sowie der Betreiber aus diesem Gutachten ziehen bzw. bereits gezogen haben;

Der ILK-Bericht bestätigt auf der Grundlage der beiden Gutachten den guten Schutzzustand der modernsten deutschen Anlagen vom Typ Konvoi. Der Schutzzustand anderer Anlagen wurde nicht begutachtet. Die ILK empfahl in dem Bericht die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von Kern-

kraftwerken gegen Terroranschläge. Die Weiterentwicklung der Konzepte gegen den terroristischen Flugzeugabsturz erfolgte deshalb in Absprache mit den anderen Ländern und dem BMU auf der Grundlage des im Auftrag von Bundesumweltminister Trittin erstellten detaillierteren Gutachtens der GRS.

6. wem (und wann) dieses Gutachten zur Kenntnis gegeben wurde, insbesondere dem BMU, der Reaktorsicherheitskommission und dem Bundesamt für Strahlenschutz;

Der interne ILK-Bericht Nr. 12 und die beiden vertraulichen Gutachten mit dem Titel „Überprüfung des baulichen Schutzzustandes von Kernkraftwerken“ und „Untersuchung zum gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges mit vollem Tankinhalt“ wurden dem damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin persönlich mit Schreiben der Minister von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vom 17. März 2003 übersandt. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP im Jahr 2004 bestätigt (Bundestagsdrucksache 15/2627). Über eine Weitergabe der vertraulichen Gutachten durch den BMU an die Reaktorsicherheitskommission und an das Bundesamt für Strahlenschutz liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

7. inwieweit ihr bekannt ist, ob es Erkenntnisse bzw. Untersuchungen innerhalb des Betreibers EnBW zur Störfall- und Erdbebensicherheit des GKN I gibt, und wenn ja, mit welchen wesentlichen inhaltlichen Aussagen.

Untersuchungen zur Störfallsicherheit einschließlich der von Erdbeben verursachten Störfälle werden vom Betreiber insbesondere bei folgenden Anlässen durchgeführt:

- Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren,
- Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a Atomgesetz,
- Auswertung von Ereignissen und Betriebserfahrungen innerhalb der eigenen Anlage sowie
- Bewertung von Ereignissen in anderen Anlagen im Hinblick auf die Übertragbarkeit.

Unter diesen Verfahren erfordert die nach § 19 a Atomgesetz im Abstand von zehn Jahren durchzuführende Sicherheitsüberprüfung eine aktuelle Gesamtschau der Störfallsicherheit einschließlich der durch Erdbeben verursachten Störfälle. Dabei ist unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu untersuchen, inwieweit Störfälle durch ausreichend zuverlässige Sicherheitsfunktionen beherrscht werden. Die Sicherheitsfunktionen sind wiederum durch entsprechende System- und Bauwerksfunktionen der Anlage zu gewährleisten.

Die der Behörde vorliegenden umfangreichen Betreiberunterlagen über die Sicherheitsüberprüfungen nach § 19 a Atomgesetz enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Störfallbeherrschung einschließlich der durch Erdbeben verursachten Störfälle beeinträchtigt sein könnte.

Gönner
Umweltministerin